



Gemeinde Stetten am kalten Markt

Benutzungsordnung öffentlicher Spiel-, Bolz- und Skateplätze in der Gemeinde Stetten am kalten Markt

Satzung über die Benutzung der öffentlichen Kinderspielplätze, Bolz- und Skateplätze

vom 02.04.2019

Inhaltsübersicht

- § 1 Allgemeines
- § 2 Zweckbestimmung
- § 3 Benutzungsrecht
- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Benutzungsregeln
- § 6 Ordnungswidrigkeiten
- § 7 Haftung
- § 8 Inkrafttreten

Anhang: Verzeichnis der öffentlichen Spielplätze

Aufgrund der §§ 4 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Stetten am kalten Markt am 01.04.2019 folgende Satzung über die Benutzung der öffentlichen Kinderspielplätze, Bolz- und Skateplätze beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Stetten am kalten Markt stellt ihren Einwohnern Kinderspielplätze als öffentliche Einrichtungen zur Verfügung. Spielplätze sind die mit Spielgeräten ausgestatteten Plätze und die Bolz- und Skateplätze.
- (2) Die Gemeindeverwaltung führt ein Verzeichnis der öffentlichen Kinderspielplätze, welches Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2 Zweckbestimmung

Die öffentlichen Kinderspielplätze der Gemeinde Stetten am kalten Markt dienen der Entfaltung der Kinder und Jugendlichen, der Befriedigung der Spiel- und Bewegungsbedürfnisse sowie der Einübung sozialen Verhaltens. Jede von dieser Zweckbestimmung abweichende Benutzung bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeinde.

§ 3 Benutzungsrecht

- (1) Die Benutzung der öffentlichen Kinderspielplätze ist allen Kindern und Jugendlichen im Alter bis zu 14 Jahren in gleichem Maße gestattet. Die Benutzung der Beachvolleyballfelder, Streetballfelder und der Bolzplätze obliegt keiner Altersbegrenzung.

Jugendliche und Erwachsene haben als Aufsichtspersonen spielender Kinder Zutritt zu den Kinderspielplätzen. Kinder unter 3 Jahren ist die Benutzung nur in Begleitung einer Aufsichtsperson gestattet.

- (2) Der Umfang des Benutzungsrechts richtet sich nach den jeweiligen örtlichen Verhältnissen. Ein Anspruch auf gleichmäßigen oder gleichartigen Ausbau von Spielplätzen bzw. sofortigen Ersatz für außer Betrieb gesetzte Spielgeräte besteht nicht.
- (3) Kinderspielplätze können durch Beschluss des Gemeinderats aufgehoben werden. Ein Anspruch auf Ersatz besteht nicht.
- (4) Bei extremen Witterungsbedingungen durch Schnee, Glatteis sowie für die Dauer von Reinigungs- bzw. Reparaturarbeiten können einzelne Kinderspielplätze oder deren Einrichtungen geschlossen werden. Auf den Spielplätzen erfolgt kein Winterdienst.
- (5) Einzelnen Personen kann die Benutzung der öffentlichen Kinderspielplätze oder der Aufenthalt auf solchen für eine bestimmte Frist oder auf Dauer **von der Gemeindeverwaltung** untersagt werden, wenn sie einen Kinderspielplatz ohne Zustimmung der Gemeinde seiner Zweckbestimmung zuwider benutzen oder gegen die Benutzungsregeln (§ 5) verstoßen haben.

§ 4 Öffnungszeiten

Die Kinderspielplätze, Bolz- und Skateplätze sowie Beachvolley- und Streetballfelder sind täglich in der Zeit von 8.00 Uhr bis 21.00 Uhr zur Benutzung freigegeben, Ausnahmen können durch die Gemeindeverwaltung geregelt werden.

§ 5 Benutzungsregeln

- (1) Bei der Benutzung der Kinderspielplätze, der Beachvolleyballfelder, Streetballfelder sowie der Bolz- und Skateplätze und beim Aufenthalt auf solchen, sind Störungen und Belästigungen anderer zu vermeiden. Auf allen Plätzen gilt gegenseitige Rücksichtnahme.
- (2) Kinderspielplätze und ihre Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, verunreinigt, zweckentfremdet oder entgegen den Bestimmungen des § 3 Abs.1 und Abs. 5 benutzt oder betreten werden. Beim Verlassen ist darauf zu achten, dass keine Gegenstände oder Müll zurückgelassen werden.
- (3) Auf den Kinderspielplätzen ist insbesondere untersagt:
 1. Tragen von Fahrradhelmen und Schlüsselbänder auf Klettergeräten (Strangulationsgefahr);
 2. Sitzbänke vom Aufstellplatz zu entfernen;
 3. die durch die Kinderspielplätze führenden Wege außer mit Kinderwagen, Kinderfahrzeugen und Rollstühlen zu befahren; ausgenommen sind Fahrzeuge, die der Pflege der Anlage dienen.
 4. Hunde oder sonstige Tiere mitzubringen oder sie als Halter bzw. sonst Verantwortlicher im Spielplatzbereich frei laufen zu lassen;
 5. Pflanzen oder Pflanzenteile abzureißen, abzuschneiden oder auf sonstige Weise zu beschädigen;
 6. außer auf Bolzplätzen und besonders ausgewiesenen Bereichen anderer Kinderspielplätze Ballspiele aller Art durchzuführen;
 7. gefährliche, insbesondere scharfkantige Gegenstände und Spielsachen, die Verletzungen verursachen können, mitzubringen und zu verwenden;
 8. Feuer anzuzünden sowie Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengsätze abzubrennen;
 9. in störender Lautstärke Musikgeräte spielen zu lassen oder Instrumente zu spielen bzw. sonst übermäßiges Geschrei oder übermäßigen Lärm zu verursachen;
 10. ohne vorherige Genehmigung durch die Gemeinde Waren oder Leistungen aller Art feilzuhalten bzw. anzubieten und für die Lieferung von Waren sowie für Leistungen aller Art zu werben.
 11. Materialien aller Art zu lagern;
 12. sich im Spielplatzbereich im betrunkenen oder sonst Anstoß erregenden Zustand aufzuhalten;

13. alkoholische Getränke aller Art sowie Drogen und andere berauschende oder betäubende Mittel zu sich zu nehmen;
14. das Rauchen von tabakhaltigen oder sonstigen betäubenden Genussmitteln.

Für die Skateanlage beim Albspielplatz gelten folgende Regelungen:

1. Die Nutzung der Anlage ist mit geeigneten Geräten wie Skateboards, BMX-Fahrrädern und Inlineskates gestattet. Verboten sind ungeeignete Geräte wie herkömmliche Straßenräder, motorisierten Rollsportgeräten oder Spielzeug.
2. Das Benutzen der Anlage ist nur mit geeigneter Schutzkleidung (Helm, Knie-, Handgelenk- und Ellenbogenschutz) zulässig;
3. die Sicherheitsbereiche der Anlage sind keine Aufenthaltsflächen und sind freizuhalten;
4. Hindernisse oder Gegenstände z.B. Kanten, Geländer, Miniramps u.a. dürfen nicht ohne Genehmigung der Gemeinde aufgestellt und genutzt werden.
5. Auf allen Plätzen gilt gegenseitige Rücksichtnahme.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 142 der GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. sich außerhalb der nach § 4 festgelegten Öffnungszeiten auf Kinderspielplätzen aufhält;
 2. entgegen den Benutzungsregelungen des § 5 verstößt oder zuwiderhandelt sowie entgegen den Bestimmungen des § 3 Abs.1 und Abs. 5 benutzt oder betritt
 3. duldet oder durch zumutbare Maßnahmen nicht verhindert, dass die unter Nr. 1 und 2 bezeichneten Verstöße gegen diese Satzung durch Kinder begangen werden, die seiner Erziehung anvertraut oder sonst von ihm zu beaufsichtigen sind.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit können nach § 142 Abs.2 GemO i.V. in Verbindung mit § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5 € und höchstens 1.000 € und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen höchstens 500 €, geahndet werden.

§ 7 Haftung

- (1) Die Benutzung der öffentlichen Spielplätze mit den darauf befindlichen Spiel- und Sportgeräten erfolgt auf eigene Gefahr. Die Gemeinde Stetten am kalten Markt haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (2) Die Benutzer der öffentlichen Spielplätze haften für alle Schäden, die durch eine nicht zweckentsprechende Benutzung der öffentlichen Spielplätze sowie darauf befindlichen Spiel- und Sportgeräte verursacht werden.
- (3) Die Gemeinde Stetten übernimmt darüber hinaus keine Haftung für
 1. Abhanden gekommene oder liegen gebliebene Sachen;
 2. die Sicherheit der mitgebrachten Spielsachen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für die öffentlichen Kinderspielplätze vom 22.02.2013 außer Kraft.

Stetten am kalten Markt, 02.04.2019



Lehn
Bürgermeister

Anlage zur Benutzungsordnung öffentlicher Spiel-, Bolz- und Skateplätze der Gemeinde Stetten am kalten Markt

Verzeichnis der öffentlichen Kinderspielplätze:

Stand: 05.04.2019

Stadtteil	Bezeichnung	Standort	Benutzungsart
<u>Stetten am kalten Markt</u>			
1.	Spielplatz "Albstraße"	Albstraße 2/1 Flst. Nr. 1272/10	Kinderspielplatz Bolz- u. Skateplatz
<u>Nusplingen</u>			
2.	Spielplatz "Nusplingen Dorfstraße"	Dorfstraße (gegenüber Dorfstraße 29/1 Flst. Nr. 4102 und 5548	Kinderspielplatz Bolzplatz
<u>Storzingen</u>			
3.	Spielplatz "Haus Weckenstein"	Beim Schulhaus 1 Flst. Nr. 74/10	Kinderspielplatz
<u>Frohnstetten</u>			
4.	Spielplatz "Riederwäldle"	Riederwäldle 1 (am Sportplatz Flst. Nr. 3681	Kinderspielplatz
5.	Spielplatz "In den Baumgärten"	Schlehenweg Flst. Nr. 3041	Kinderspielplatz
<u>Glashütte</u>			
6.	Spielplatz "Alpenblickhalle"	Obere Dorfstraße 7 Flst. Nr. 39	Kinderspielplatz
<u>Steighöfe</u>			
7.	Spielplatz "Naturfreundehaus Steighöfe"	Steighöfe 3 Flst. Nr. 3153	Kinderspielplatz

Stetten am kalten Markt, 01.04.2019

gez.
Lehn
Bürgermeister